

WINDPARK MATZEN – KLEIN HARRAS II

Zusammenfassung der UVE

W.E.B Windenergie AG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag

Jänner 2016



Projektleitung UVP und Technisches Projekt: DI Andreas Krenn

Bearbeitung: DI Andreas Krenn (Projektleitung UVP)
DI Monika Schwinghammer
Mag. Johann Winkelmeier
Mag. Florian Zimmer

energiwerkstatt Verein und Technisches Büro
Heiligenstatt 24
A-5211 Friedburg
tel: +43 (0)7746/ 28212 0
e-mail: office@energiwerkstatt.org
<http://www.energiwerkstatt.org>

Projektleitung UVE: Mag. Silvia Enzensberger

Projekt-Nr.: 14 UIG 1024/01a

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ulrike Berghald
Mag. Silvia Enzensberger
Dipl.-Ing. Andreas Knoll
Mag. Eveline Pfaffinger
Dr. Gertraud Sutor, Büro LAND-PLAN Ebersberg b.M.
Mag. Doris Winkler

REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH
Jakob-Haringer-Straße 1
A-5020 Salzburg

Tel. +43/662/45 16 22-0
Fax +43/662/45 16 22-20
email office@regioplan.org
Internet <http://www.regioplan.org>

INHALTSVERZEICHNIS (ÜBERBLICK)

1	Zusammenfassung	5
1.1	Beschreibung des Vorhabens	5
1.1.1	Kenndaten des Vorhabens	5
1.1.2	Umfang und Grenzen des Vorhabens	5
1.1.2.1	Vorhabensumfang	5
1.1.2.2	Vorhabensgrenze	6
1.2	Alternative Lösungsmöglichkeiten	7
1.3	Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt	8
1.3.1	Positive Auswirkungen	8
1.3.2	Methodik und Untersuchungsräume	8
1.3.3	Schutzgut Mensch	9
1.3.4	Schutzgut Landschaft	10
1.3.5	Zusammenfassung der Ergebnisse	11
1.3.6	Abschließende Bewertung der Auswirkungen	12
1.3.7	Schutzgut Klima und Luft	12
1.3.8	Schutzgut Boden	13
1.3.8.1	Umweltrelevante Nutzung - Landwirtschaft	13
1.3.9	Schutzgut Wasser	13
1.3.10	Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	14
1.3.10.1	Umweltrelevante Nutzung - Forstwirtschaft	18
1.3.10.2	Umweltrelevante Nutzung - Jagdwirtschaft	18
1.3.11	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
1.4	Maßnahmen und integrative Bewertung	20
1.4.1	Maßnahmen	20
1.4.2	Integrative Bewertung der Umweltauswirkungen	22
1.4.2.1	Einstufung der Schutzgüter und Teilaspekte	22
1.4.2.2	Gesamtbeurteilung des Vorhabens	25

TABELLEN

Tab. 1.3.1:	Zusammenfassende Bewertung der Intensität der Auswirkungen im Schutzgut Landschaft	11
Tab. 1.4.1:	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Geringhaltung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	22
Tab. 1.4.2:	Synoptische Bewertung aller Schutzgüter und Teilaspekte	24

1 Zusammenfassung

gem. § 6 (1) Z 6 UVP-G

1.1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Zweck des Windparks ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie am Standort Matzen – Klein Harras II, welcher nachweislich sehr gut für die Windenergienutzung geeignet ist. Der Windpark Matzen – Klein Harras II ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern.

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist wesentlich, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt. Um unnötige Belastungen während der Bauphase zu vermeiden, wurden u.a. ein Verkehrswegekonzept und eine Baustellenzufahrtsregelung ausgearbeitet.

1.1.1 Kenndaten des Vorhabens

Genehmigungswerber	WEB Windenergie AG Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag
Anzahl der Windkraftanlagen	3
Windkraftanlage	Vestas V 126-3.3 MW
Rotordurchmesser	126 m
Nabenhöhe	137 m (+ 1,85 m Fundamentanhebung)
Nennleistung (gesamt)	9,9 MW
Netzableitung	30 kV-Erdkabelsystem
Energie-Einspeisepunkt	Umspannwerk Gaweinstal
Netzbetreiber	Netz NÖ GmbH
Standortgemeinde	Matzen-Raggendorf
Verwaltungsbezirk	Gänserndorf
Bundesland	Niederösterreich

1.1.2 Umfang und Grenzen des Vorhabens

1.1.2.1 Vorhabensumfang

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA)

Das Windparkprojekt besteht aus drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 3.3 MW mit einer Nabenhöhe von 137 m (+1,85 m Fundamentanhöhung) und einem Rotordurchmesser von 126 m. Die Nennleistung beträgt pro Anlage 3.300 kW, in Summe demnach 9,9 MW.

Windparkinterne Verkabelung und Netzanbindung

Die einzelnen Windkraftanlagen sind über eine windparkinterne 30 kV-Verkabelung (inkl. Datenleitungen) miteinander verbunden. Die Anbindung an das 110 kV-Verteilernetz der Netz NÖ GmbH erfolgt von der Schaltanlage bei Windkraftanlage HARR-II-02 über eine 10,5 Kilometer lange 30 kV-Erdkabelleitung zum Umspannwerk Gaweinstal.

Errichtung der Kranstellflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten

Für die Montage der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen werden dauerhaft befestigte Kranstellflächen und temporäre Montage- und Lagerflächen errichtet.

Die Zufahrt zum Windparkgelände kann nach der Einfahrt von der Landesstraße L3030 über das bereits bestehende und ausgebauten Wegenetz des Windparks Matzen-Klein Harras I erfolgen. Im Anschluss an das bestehende Wegenetz können bestehende Forstwege zur Erschließung der drei Anlagestandorte verwendet werden. Diese Wege müssen hinsichtlich ihrer Kurvenradien und Ausbaubreiten teilweise adaptiert werden. Darüber hinaus werden Teile der Zufahrten zwischen dem bestehenden Wegenetz und den Montageplätzen neu errichtet.

1.1.2.2 Vorhabensgrenze

Die Einspeisung der erzeugten Elektrizität erfolgt auf der 30 kV-Ebene im Umspannwerk Gaweinstal. Als Eigentums- und Vorhabensgrenze (im Sinne des UVP-G 2000) zwischen dem Genehmigungswerber und der Netz NÖ GmbH sind die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden 30 kV-Erdkabel im UW Gaweinstal vorgesehen. Alle aus Sicht des Windparks den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die erforderlichen Adaptionen im Umspannwerk Gaweinstal werden von der Netz NÖ GmbH durchgeführt. Die Messung der im Windpark erzeugten elektrischen Energie erfolgt im Umspannwerk Gaweinstal.

1.2 ALTERNATIVE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Standorte sind ausschließlich auf für die Errichtung von Windkraftanlagen gewidmeten Flächen geplant.

Die entscheidenden Kriterien zur Wahl eines Standortes für die Windenergienutzung sind beim gegenständlichen Vorhaben berücksichtigt und gegeben.

Die Lage in einer Windeignungszone gemäß dem Sektoralen Raumordnungsprogramm NÖ Windkraftnutzung (WE 16) impliziert bereits die Standortauswahl hinsichtlich dem vorhandenen Windpotential und der zu erwartenden Energieerträge, der erforderlichen Abstände zu den Wohnnachbarschaften, und die Lage außerhalb von diesbezüglich sensiblen Schutzgebieten.

Die Erschließung der Standorte durch ein ausreichendes Wegenetz, die Möglichkeit der Netzanbindung sowie die Nähe der geplanten Standorte zu bestehenden und weiteren geplanten Windparks, mit denen sie eine optische Einheit bilden trägt auf Grund dieser Konzentration auch dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 2014 idgF. (NÖ ROG 2014) Rechnung, sowie der häufig von Naturschutzseite artikulierten Forderung Rechnung, Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren.

Im betroffenen Gebiet wurde durch die Kombination der gewählten Standort- und Technologievariante eine dem Stand der Technik entsprechende und hinsichtlich Energieertrag und Umweltauswirkung optimierte Nutzung des Windkraftpotentials erzielt, welches den Zielsetzungen des NÖ Energiefahrplanes 2030 entspricht.

Die allgemein günstige Lage in diesem windhöffigen Gebiet konnte durch eine Energieertragsprognose, in welcher die klimatischen und standörtlichen Faktoren einfließen, bestätigt werden.

Durch die Errichtung des Windparks Matzen- Klein Harras II wird ein Beitrag zur Erreichung internationaler und nationaler Klima- und Umweltschutzziele geleistet. Das Vorhaben dient dem europäischen und dem österreichischen Ziel einer Forcierung der Nutzung erneuerbarer Energien.

1.3 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Die regenerative Energieerzeugung erhält nicht nur in Anbetracht der Verringerung zur Verfügung stehender erschöpflicher Ressourcen einen immer größeren Stellenwert, sondern auch deshalb, weil die negativen Auswirkungen der Nutzung nicht erneuerbarer Energieformen in Form von Klimawandel und nuklearem Abfall zunehmend spürbarer werden und immer stärker in Erscheinung treten.

Auch die Windenergie erlebt einen enormen, weltweiten Aufschwung. Die steigende Intensität der Nutzung und der technischen Entwicklung bringt es mit sich, dass sowohl positive als auch negative Einflüsse dieser Energiequelle bewusster wahrgenommen werden.

Nach einer kurzen Darstellung allgemeiner positiver Auswirkungen der Windenergie werden schutzgutspezifisch der Ist-Zustand und die Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt.

1.3.1 Positive Auswirkungen

- Mit der Nutzung von Windenergie können beachtliche Mengen Kohlendioxid vermieden werden. Der sauber erzeugte Windstrom liefert somit einen enormen Beitrag zum Klimaschutz.
- Durch den Windpark Matzen – Klein Harras II können jährlich die Emissionen von rund 105 Mio. gefahrenen PKW-Kilometern eingespart werden, was der jährlichen Fahrleistung (ca. 13.100 km lt. VCÖ-Analyse) von ca. 7.986 PKW entspricht.
- Der Windpark erzeugt pro Jahr so viel Strom, wie über 7.500 Haushalte verbrauchen.
- Der Betrieb von Windkraftanlagen verursacht keinen Ausstoß von Treibhausgasen, Luftschadstoffen und Abfällen und er erzeugt keine Radioaktivität, keine radioaktiven Abfälle oder Abwärme.
- Einen unmittelbaren Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leistet die Windenergie durch Ausgleichsmaßnahmen, welche im Zuge bisheriger UVP Vorhaben vorgeschrieben und umgesetzt wurden.
- Die Nutzung der Windenergie kann über den Klima- und Lebensraumschutz wesentlich zum Gelingen der Artenschutzprogramme beitragen.
- Ein Ausbau der Windenergie sorgt nicht nur für einen sauberen Strom, sondern schafft darüber hinaus auch noch sogenannte „Green-Jobs“.

1.3.2 Methodik und Untersuchungsräume

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 erfolgt methodisch auf der Grundlage einer Ökologischen Risikoanalyse. Dabei werden folgende Schritte vorgenommen:

1. Definition schutzgutspezifischer Untersuchungsräume.
2. Erhebung des IST-Zustands (d.h. einer Beschreibung des Schutzguts ohne das Vorhaben) nach Erfordernis ergänzt durch eine Status quo-Prognose (d.h. einer Beschreibung der Entwicklung des Schutzguts im Fall abweichender, bereits erkennbarer, unmittelbar vor Realisierung stehender und dokumentierter künftiger Entwicklungen und auch Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit benachbarten Vorhaben, welche in ihrer Art nicht dem gegenständlichen Vorhaben entsprechen müssen, sofern die Art der Auswirkung auf das Schutzgut die Gleiche ist).
3. Bewertung des IST-Zustands nach seiner Sensibilität.
4. Erfassung und Darstellung spezifischer Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der im Einreichprojekt enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt.
5. Bewertung der Umweltauswirkungen nach ihrer Wirkungsintensität.
6. Verknüpfung der Sensibilitäts- mit der Wirkungsintensitätsbewertung zur Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen.
7. Integrative Bewertung der (positiven und negativen) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, Zusammenführung der schutzgutbezogenen Einzelbewertungen zu einer Gesamtbeurteilung des Projekts.

Folgende Untersuchungsräume wurden festgelegt:

Schutzgut Landschaft:

- Fernwirkzone (Radius 10 km um die WKA-Standorte), nur soweit sensible Landschaftsräume betroffen sind oder wären.
- Mittlere Wirkzone (Radius 5 km um die WKA-Standorte)
- Nahwirkzone (Radius 1,2 km um die WKA-Standorte)

Schutzgut Mensch :

- Weiterer Untersuchungsraum (Radius 2,5 km um die WKA-Standorte)

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume sowie die SG Boden, Wasser und Kulturgüter

- Engerer Untersuchungsraum (Radius 0,8 km um die WKA-Standorte; Zufahrten und Kabeltrasse im Abstand von 30 m)

Schutzgut Sachgüter, Teile des Schutzguts Tiere, Pflanzen und Lebensräume (Pflanzenbestand)

- Im Planungsgebiet betroffene Eingriffsfläche (vom Vorhaben [WKA, Zufahrten und Kabeltrasse] unmittelbar beanspruchte Flächen incl. eines Puffers von 5,0 m)

1.3.3 Schutzgut Mensch

Aufgrund der Unterschreitung der Mindestabstände gem. NÖ ROG ist für das geplante Vorhaben Matzen-Klein Harras II die Zustimmung der Nachbargemeinde Groß-Schweinbarth notwendig und wurde mit der Zustimmungserklärung vom

02.01.2015 auch erteilt. Der Bescheid zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Matzen-Raggendorf erfolgte mit 06.02.2015.

In der Bauphase sind die möglichen Auswirkungen des Windparkvorhabens auf den Siedlungsraum auf Staub- und Schadstoffemissionen der zur Errichtung der Anlagen eingesetzten Fahrzeuge und Bautätigkeiten beschränkt. Die Reichweite möglicher Staubemissionen während der Bauphase beschränkt sich auf den unmittelbaren Planungsraum und wird die sensiblen Ortsrandlagen aufgrund der Distanzen von wenigstens rund 1.800 m nicht beeinträchtigen.

Der Untersuchungsraum hinsichtlich Schall- und Schattenwurfemissionen wurde so festgelegt, dass nach allen Abstrahlrichtungen die nächstgelegenen Wohnobjekte, Siedlungssplitter und Bauland-Widmungsgrenzen erfasst wurden. Eine Darstellung der das Vorhaben umgebenden Flächenwidmungen liegt in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** den Unterlagen der UVE bei.

Alle weiteren relevanten Distanzen bzgl. Siedlung und Infrastruktureinrichtungen wurden bereits in der Planungsphase berücksichtigt.

Ein mögliches Risiko durch Eisfall von stehenden WKA des geplanten Windparks wird durch mehrfach redundante Eiserkennungssysteme und entsprechende Warnmaßnahmen, wie etwa die Aufstellung von Warntafeln sowie der Montage von Eiswarnleuchten bei oder an den WKA, auf ein gesellschaftlich anerkanntes Maß (Alltagsrisiko) reduziert.

Vom umliegenden Siedlungsraum der geplanten Standorte wurden die aktuellen Flächenwidmungspläne der Gemeinden erfasst und als Grundlage der Schall- und Schattenwurfberechnungen hinsichtlich emissiv sensibler Wohnnutzungen geprüft. Aufgrund der meist großen Abstände der geplanten WKA zu den direkt umliegenden Siedlungsräumen wurden diese Immissions- und später Rechenpunkte über den sonst üblichen Weiteren Untersuchungsraum hinaus, in den Berechnungen möglicher Schall- und Schattenwurfauswirkungen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Schall- und Schattenwurfberechnungen mündeten mangels erheblicher Auswirkungen in einer leistungsoptimierten Betriebsweise aller 3 geplanten WKA.

1.3.4 Schutzgut Landschaft

Der Fachbeitrag zum Schutzgut Landschaft wurde erstellt von:

Büro RaumRegionMensch

Ansprechpartnerin: DI Mag. Stephanie Radon

Obersulz 108

2224 Sulz im Weinviertel

Nachfolgend wird die im Fachbeitrag enthaltene „Zusammenfassende Bewertung der Intensität der Auswirkungen“ (mit geringen redaktionellen Änderungen)

im Wortlaut wiedergegeben. Der Fachbeitrag liegt den Antragsunterlagen im UVP-Verfahren im Original bei (Mappe 2, Allgemeine Beilagen zur UVE, Pkt. 2.3).

1.3.5 Zusammenfassung der Ergebnisse

Folgende Tabelle bildet die Zusammenschau der Bewertung der Intensität der Auswirkungen nach den einzelnen Bewertungskriterien. Zusammenfassend wird die Intensität der Auswirkungen als **gering** bewertet.

Bewertungskriterium	Eingriffsintensität	Begründung
Flächenverlust und Zerschneidung	gering	Der Flächenverlust und die Zerschneidung durch das Projektvorhaben werden gering bewertet (lediglich punktueller Eingriff in die Landschaft).
Vielfalt	keine	Die Vielfalt an Landschaftselementen wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt.
Naturnähe	gering	Es sind bereits naturfremde Elemente im Untersuchungsraum vorhanden. Kleinräumig kann zwar von einem mittleren Verlust an Naturnähe gesprochen werden, über große Teile des Untersuchungsraumes bestehen jedoch keine Auswirkungen auf die Naturnähe. Insgesamt wird die Eingriffsintensität bzgl. Naturnähe daher gering bewertet.
Eigenart/Einzigartigkeit	gering	Durch die Vorprägung des Untersuchungsraumes durch bestehende Anlagen und das Fehlen von einzigartigen landschaftlichen Elementen kann von geringen zusätzlichen Auswirkungen auf die Eigenart der Landschaft gesprochen werden.
Ästhetischer Funktionsverlust	gering	Es werden zwar zusätzliche visuelle Auswirkungen erwartet, insgesamt wird der ästhetische Funktionsverlust für den Untersuchungsraum als gering bewertet, da im Untersuchungsraum noch ausreichend Ausschnitte aus dem Landschaftsbild bestehen bleiben, die auch in Zukunft von der Beeinflussung durch Windkraft freigehalten werden.

Tab. 1.3.1: Zusammenfassende Bewertung der Intensität der Auswirkungen im Schutzgut Landschaft

[Quelle: RaumRegionMensch, 2014]

Für den überwiegenden Teil der untersuchten Landschaftsräume und Blickbeziehungen können die zusätzlichen visuellen Auswirkungen durch das Projekt als gering bewertet werden. Lediglich für die Gemeinde Groß Schweinbarth ergeben sich vor allem durch die geringe Entfernung der geplanten Anlagen mittlere Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild. Es kommt zu einer Erweiterung des Ausschnitts der Landschaft, der zukünftig durch Windkraftanlagen beeinflusst wird. Für die geplanten Standorte der Anlagen spricht das Ziel nach NÖ ROG 2014, auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken, demnach ist eine Arrondierung des bereits bestehenden Windkraftstandortes sinnvoll. Die neuen Anlagen erweitern zwar den Ausschnitt der Landschaft, die

durch Windkraft beeinflusst wird, ein überwiegender Teil der Umgebung von Groß Schweinbarth ist jedoch nicht von der §19 Zonierung betroffen und wird daher von Windkraftnutzung freigehalten. Außerdem befinden sich große Waldgebiete und komplexe Kulturlandschaften auch im Westen des Ortsgebietes (Hochleithenwald), die schon derzeit für landschaftsgebundene Erholung genutzt werden und auch in Zukunft frei von visuellen Auswirkungen bleiben.

In einem mehrstufigen Bewertungsverfahren wurde bzgl. der Auswirkungen des Projektvorhabens auf das Schutzgut Landschaft ermittelt, dass von einer geringen Auswirkungserheblichkeit ausgegangen werden kann. Maßgeblich für die Bewertung ist vor allem der Bestand an vorhandenen Windkraftanlagen und die Situierung der neuen Anlagen direkt im Anschluss an den Bestand.

1.3.6 Abschließende Bewertung der Auswirkungen

Auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens wird in der gegenständlichen UVE eine Bewertung der Auswirkungen des Windparks Matzen HARR II vorgenommen. Die Einstufung nach RVS 04.01.11 erfolgt für die Bau- und für die Betriebsphase. Damit soll eine Einordnung der Auswirkungen in Relation zu den anderen Schutzgütern nach UVP-G 2000 ermöglicht werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgut Landschaft werden nach RVS 04.01.11 für die Bauphase wie auch für die Betriebsphase als „geringfügig“ bewertet. Eine Einstufung als „vertretbar“ erscheint aufgrund der Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens nicht gerechtfertigt.

1.3.7 Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen auf das Klima sind ausschließlich positiver Natur und gründen im Vorhabenscharakter als Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus Windkraft, mit sämtlichen damit verbundenen globalklimatisch relevanten Wirkungszusammenhängen (Vermeidung des Ausstoßes klimawirksamer Gase). Standort- oder regionalklimatische Auswirkungen durch das Vorhaben können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zu möglichen Auswirkungen auf die Luftqualität wurden die einschlägigen Daten der nächst gelegenen Luftgütemessstationen Gänserndorf, Wolkersdorf und Mittelbach erhoben und zu den vom Vorhaben in der Bauphase ausgehenden Belastungen in Bezug gesetzt. Relevante Belastungen können ausschließlich in der Bauphase durch Fahr- und Transportbewegungen, d.h. im Zusammenhang mit dem Einsatz von KFZ, sowie durch Erdbewegungsarbeiten auftreten. Es wurde der mit diesen Tätigkeiten verbundene Ausstoß der relevanten Gase CO₂, NO_x und PM ermittelt.

Im Ergebnis ist in der Bauphase mit maximal geringfügigen, lokal begrenzten Belastungen der Luft im unmittelbaren Umfeld zum Windparkareal zu rechnen. Die Auswirkungen der Bauphase werden durch Reinigung und Befeuchtung der Zu-

fahrtswege bei erhöhten witterungsbedingten Staubbelastungen zusätzlich verringert, daher als geringfügig eingestuft.

Luftgüterrelevante Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase können grundsätzlich ausgeschlossen werden, bzw. sind (überregional in Folge des Ersatzes z.B. kalorischer Kraftwerkskapazitäten) als positiv zu werten.

1.3.8 Schutzgut Boden

Im Engeren Untersuchungsraum wurden die Böden anhand der eBOD-Daten (digitale Bodenkartierung Österreich) sowie bekannte Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen erhoben. Die Bodendaten wurden hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Bodenfunktionen (Lebensraum-, Standort-, Produktions-, Abflussregelungs- und Pufferfunktion) ausgewertet, und der Funktionserfüllungsgrad bestimmt.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Engeren Untersuchungsraum nicht bekannt.

Bei den Böden handelt es sich durchwegs um Schwarzerden (Tschernoseme) und Feuchtschwarzerden.

Um die Eingriffe in die wichtigsten Bodenfunktionen so gering wie möglich zu halten, wurden entsprechende Festlegungen zu einem sachgerechten Umgang mit den von Baumaßnahmen betroffenen Böden in das Projekt aufgenommen. Die Auswirkungen, die sich wesentlich auf die Bauphase konzentrieren, konnten dadurch, auch aufgrund der insgesamt eher geringen flächen- und volumenhaften Beanspruchung, insgesamt als gering beurteilt werden.

1.3.8.1 Umweltrelevante Nutzung - Landwirtschaft

Im Engeren Untersuchungsraum wurden die Böden der landwirtschaftlichen Nutzflächen anhand der eBOD-Daten (digitale Bodenkartierung Österreich) erfasst. Dabei handelt es sich durchwegs um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf landwirtschaftliche Belange beschränken sich auf einen - insgesamt geringen – temporäre Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen im Bereich der Kabeltrasse, sowie dem dauerhaften Entzug von minimalen Flächen im Bereich der Trompeten. Evtl. auftretende Flurschäden während der Bauphase werden als vernachlässigbar eingestuft.

1.3.9 Schutzgut Wasser

Im Engeren Untersuchungsraum wurden die Grundwasserverhältnisse anhand vorliegender Daten und Informationen (NÖGIS, Wasserbuch, eHYD) erfasst und die im Wasserbuch enthaltenen Nutzungen erhoben. Oberflächengewässer wurden zusätzlich photographisch dokumentiert.

Grundwasserschutz- oder -schongebiete sowie sonstige Trinkwassernutzungen (Brunnen) sind innerhalb des Engeren Untersuchungsraums nicht vorhanden.

Oberflächengewässer sind im Engeren Untersuchungsraum zu den geplanten Anlagen ebenfalls nicht vorhanden. Durch die Energieableitung werden jedoch zwei Bäche gequert welche sich als strukturarm und stark begradigt darstellen.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der hohen GW-Flurabstände von geringer Intensität bzw. vernachlässigbarer Erheblichkeit, sowohl betreffend direkte Eingriffe, als auch betreffend das Risiko der Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe. Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase verringern ein solches Risiko weiterhin. Die Auswirkungen auf das Grundwasser wurden als „nicht relevant“ eingestuft.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer entstehen primär durch die Querung zweier Bäche mittels Spülbohrungen mit einer Verletztiefe von 1,50 m unterhalb der Bachsohle. Die Auswirkungen auf die Gewässerökologie der Bäche werden als „geringfügig“ bewertet.

Sonstige Auswirkungen können a priori mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

1.3.10 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Der Fachbeitrag zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wurde erstellt von:

Büro biome
Mag. Dr. Andreas Traxler
Lorenz Steiner-Gasse 6
A-2201 Gerasdorf bei Wien

Im Folgenden wird die Zusammenfassung aus dem Fachbeitrag zitiert. Der vollständige Fachbeitrag findet sich in Mappe 2 unter dem Punkt 2.3.8.

Vegetation, Flora und Lebensräume

Das Untersuchungsgebiet (UG) des Windparks (WP) Matzen – Klein-Harras II befindet sich im südöstlichen Weinviertler Hügelland nördlich des Marchfeldes. Im Offenland dominieren intensiv genutzte Äcker auf fruchtbaren Böden. Vereinzelt gibt es Ackerbrachen und kleinere Gehölzbestände, die meist aus Robinien bestehen. Die Erhebungen sind hingegen bewaldet. Das Waldgebiet „Im Greut“ schließt westlich an den „Matzner Wald“ und ist ein Mosaik aus Eichenwaldbeständen in unterschiedlichen Nutzungszuständen und aufgeforsteten Laub- und Nadelbaumflächen. Das Planungsgebiet liegt nördlich der Landesstraße L19 und westlich der L18. Im Süden und Nordwesten verläuft eine Bahnstrecke. Das Wegenetz im Waldgebiet ist größtenteils bereits gut ausgebaut.

Biotoptypen

Für die Biotoptypen *Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation*, *Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation* und *Unbefestigte Straße (Feldweg)* ergibt sich eine **mittlere Eingriffserheblichkeit**.

Es ergeben sich somit keine „erheblichen Eingriffe“ für diese beanspruchten Biotoptypen.

Für die Biotoptypen *Grünland-Ackerrain (Wegrain)*, *Strauchhecke* und *Baumhecke* ergibt sich eine **hohe Eingriffserheblichkeit**. Eine **sehr hohe Eingriffserheblichkeit** ergibt sich für den Biotoptyp *Steppenwald*.

Es ergeben sich somit „erhebliche Eingriffe“ für diese beanspruchten Biotoptypen, die durch Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Rote Liste Pflanzenarten

Auf den beanspruchten Flächen wurden **2 Rote Liste-Pflanzenarten** nachgewiesen (*Ulmus minor*, *Carex brizoides*). **Es ergeben sich keine „erheblichen Eingriffe“ für diese häufigen Rote Liste-Pflanzenarten. Diese Arten werden jedenfalls auch durch die Maßnahmen für die Gehölztypen gefördert.**

Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Für die Biotoptypen *Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation*, *Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation*, *Grünland-Ackerrain (Wegrain)* und *Unbefestigte Straße (Feldweg)* werden Maßnahmen vorgeschlagen. Als Ausgleichsmaßnahme wird die Anlage von **2 ha des Biotoptyps artenreiche Ackerbrache** empfohlen (Ausgleich des Flächenverlustes).

Für die Biotoptypen *Steppenwald* (FFH-Lebensraumtyp *g10 *Euro-sibirische Eichen-Steppenwälder*), *Strauchhecke* und *Baumhecke* inklusive der dort wachsenden Rote-Liste-Arten sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Als Maßnahme wird der Ausgleich des Flächenverlustes durch **Außernutzungsstellung von 6 ha (Faktor 2 der Gesamtrodungsfläche) eines repräsentativen, gut erhaltenen Eichen-Steppenwaldes** gefordert. Dabei soll es sich um zusätzliche Flächen handeln (keine bestehenden Naturwaldreservate, etc.)

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist das Bauvorhaben WP Matzen – Klein-Harras II für das Schutzgut „Flora, Vegetation & Lebensräume“ als unerheblicher Eingriff zu beurteilen.

Vögel und deren Lebensräume

Von den insgesamt im Untersuchungsgebiet WP Matzen - Klein Harras II nachgewiesenen 79 Vogelarten wurden 23 als sensibel eingestuft. Als sehr hoch sensible Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet Rotmilan und Schwarzmilan vereinzelt vor. Von den hoch sensiblen Arten brütet der Schwarzstorch im Matzner Wald.

Die Raumnutzung und das Zugvogelaufkommen windkraftrelevanter Vögel zeigen sich im regionalen Vergleich als niedrig. Das Greifvogelaufkommen im Winter war im Vergleich zu anderen Planungsgebieten im Weinviertel niedrig. Der Vogelzug spielt in der Planungsfläche eine geringe Rolle.

Von den 56 Brutvogelarten sind folgende Arten durch die europäische Vogelschutzrichtlinie geschützt: Wespenbussard, Uhu, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Halsbandschnäpper und Neuntöter.

In direkter Nahelage zum geplanten WP Matzen - Klein Harras II brüten die sensiblen Arten Habicht, Wespenbussard und Uhu. Darüber hinaus brütet ein Schwarzstorchpaar im zentralen Matzner Wald, das allerdings nur selten das Planungsgebiet auf Nahrungsflügen überfliegt.

Die Eingriffserheblichkeit ist gering.

Es ergibt sich kein zwingender Bedarf an Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen anhand der Eingriffserheblichkeit (vgl. **Tab. VÖ11**). Grundsätzlich werden Maßnahmen für die Vegetation (Steppenwälder) umgesetzt, welche auch die Waldvogelarten fördern. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen für Vögel notwendig.

Das Bauvorhaben ist somit für das Schutzgut „Vögel“ als unerheblicher Eingriff zu beurteilen

Fledermäuse und ihre Lebensräume

Im Untersuchungsgebiet WP Matzen-Klein Harras II wurden mindestens 17 Fledermausarten nachgewiesen. Diese hohe Artenzahl ist durch das große, zusammenhängende Waldgebiet mit einzelnen guten Eichenbeständen begründet. Im Untersuchungsgebiet konnte dabei ganzjährig eine durchschnittlich bis mäßige Aktivität für die Fledermäuse festgestellt werden. Dabei waren zum einen die waldspezifischen Arten wie die Gattung *Myotis* häufig nachweisbar. An besonders gefährdeten Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet die Bechsteinfledermaus, die Nymphenfledermaus, die Wimperfledermaus, das Mausohr und die Mopsfledermaus nachgewiesen. Jedoch war auch die Gruppe der Nyctaloiden mit einer guten Aktivität vertreten. Die Gruppe der Pipistrelloiden war erst sehr spät im Jahr mit einer erhöhten Aktivität nachweisbar. Einzelne Kollisionen können für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden, wie auch die Totfunde an den bestehenden Windkraftanlagen zeigen. Aus diesem Grund werden für die Herbstperiode Abschaltzeiten für die Windkraftanlagen vorgeschlagen. Mit diesen lässt sich das Risiko für Kollisionen auf ein unbedenkliches Maß reduzieren.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen stellen die geplanten WEA des Windparks Matzen-Klein Harras II für das Schutzgut Fledermäuse und deren Lebensräume keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Insekten und deren Lebensräume

Im Untersuchungsgebiet liegen 7 bedeutende Insektenlebensräume vor. Für die bedeutenden Insektenlebensräume ergeben sich Flächenverluste im Zuge der Bauarbeiten. Es ergeben sich „mittlere“, „hohe“ und „sehr hohe“ **Eingriffserheblichkeiten** für bedeutende Insektenlebensräume.

Das Projektvorhaben stellt für das **Schutzgut Insekten und deren Lebensräume** einen **erheblichen Eingriff** dar. Die Ausgleichbarkeit ist durch die Maßnahmen für das Schutzgut „Flora, Vegetation & Lebensräume“ gegeben, sodass ein **unerheblicher Eingriff** vorliegt

Zusammenfassung Amphibien & Reptilien und deren Lebensräume

Insgesamt wurde eine Art (*Zauneidechse*) nachgewiesen. Anhand der Literatur und Habitateignung sind weitere 5 Arten (*Wechselkröte*, *Erdkröte*, *Springfrosch*, *Smaragdeidechse*, *Schlingnatter*) im UG möglich. Von diesen Arten sind 4 Arten „mittel“ sensibel und 2 Arten „hoch“ sensibel. Für die Arten *Zauneidechse*, *Wechselkröte*, *Springfrosch* & *Erdkröte* ergibt sich eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit. Für das **Schutzgut Amphibien & Reptilien** stellt das Projektvorhaben somit einen **unerheblichen Eingriff** dar.

Säugetiere und deren Lebensräume (ohne Fledermäuse)

Insgesamt wurden 8 Arten nachgewiesen. Weitere 10 Arten sind aufgrund der Literatur und der Habitateignung als wahrscheinlich/möglich im Untersuchungsgebiet einzustufen.

Für 4 Arten (Europäischer Maulwurf, Waldiltis, Feldhamster, Baumschläfer) wurde eine „geringe“ **Eingriffserheblichkeit** festgestellt.

Für das **Schutzgut Säugetiere** (ohne Fledermäuse) stellt das Projektvorhaben somit einen **unerheblichen Eingriff** dar.

Naturverträglichkeitserklärung

Durch das Projekt Windpark Matzen - Klein Harras II werden keine Schutzgebiete direkt beansprucht. Aufgrund der Erhebungsergebnisse und der Entfernung zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

(Ende Zitat: Zusammenfassung FB Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume)

Gem. der Neufassung des UVE-Leitfadens des Umweltbundesamts (UBA 2012) sind wirtschaftliche Aspekte explizit nicht Gegenstand von Umweltauswirkungen. Dies betrifft – hierin von früheren Fassungen des UVE-Leitfadens und auch der bisher oft geübten Praxis abweichend – auch Teile der bislang regelmäßig als eigenständiger Fachbeitrag „Forst- und Jagdwirtschaft“ behandelten Thematik.

Im Folgenden werden daher mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf forstliche und jagdfachliche Belange behandelt, soweit sie über wirtschaftlich-ökonomische Interessen hinaus reichen, und nicht bereits an anderer Stelle der gegenständlichen UVE enthalten sind.

1.3.10.1 Umweltrelevante Nutzung - Forstwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht Waldflächen im Bestand des so gen. Matzner Walds. Außerhalb des Matzner Walds wird ein Feldgehölz von der Energieableitung gequert. Insgesamt wird für 12.170 m² um befristete Rodung und für 16.867 m² um dauernde Rodung angesucht.

Im aktuellen Waldentwicklungsplan (WEP) ist der Waldbestand des Matzner Waldes mit der Nutzfunktion als der Leitfunktion ausgewiesen. Die Kennzahl des WEP lautet 221. Das Feldgehölz im Bereich der Kabeltrasse besitzt die Schutzfunktion als Leitfunktion. Die Kennzahl des WEP lautet für diese Fläche 331. Die von Rodungen betroffene Katastralgemeinde Matzen weist mit 45,2 % eine überdurchschnittliche Waldausstattung auf.

Die befristeten Rodungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in Bestand gebracht. Die durch die Rodungen verursachten Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange sind in der Bauphase als „gering“, in der Betriebsphase als „nicht relevant“ zu bewerten.

1.3.10.2 Umweltrelevante Nutzung - Jagdwirtschaft

Im Engeren Untersuchungsraum wurden die betroffenen jagdlichen Einrichtungen (Hochstände, Wildfütterungen) erhoben.

Allfällige Auswirkungen des Vorhabens auf jagdliche Einrichtungen beschränken sich auf Einrichtungen im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen bzw. der Zufahrten, und können auf privatrechtlichem Weg zuverlässig geregelt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf jagdliche Einrichtungen werden insgesamt als geringfügig bewertet.

1.3.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Engeren Untersuchungsraum wurden Bodendenkmale, denkmalgeschützte Objekte sowie Klein- und Flurdenkmale ohne formellen Schutz erhoben. Die Sachgüter (Erdkabel, Wasser-, Abwasserleitungen, Pipelines, sonstige Einbauten, Freileitungen, Gebäude und sonstige bauliche Objekte) wurden für das Planungsgebiet erfasst.

Im Engeren Untersuchungsraum gibt es ein Bodendenkmal (Mittelalterliche Wüstung) und eine denkmalgeschützte Kapelle (Klingerkapelle) sowie 7 Klein- und Flurdenkmale, die jeweils erfasst und photographisch dokumentiert wurden.

Im Bereich der „Mittelalterlichen Wüstung“ wird vor Bauausführung ein Survey mit Metallsuchgerät durchgeführt.

Die Erkundung umfasst die Auswertung vorhandener Informationen, Daten und Unterlagen, sowie eine Begehung und Beurteilung des Areals durch eine archäologisch fachkundige Person. Der Wegebau zur WKA HARR_02 wird baubegleitend durch eine archäologisch fachkundige Person überwacht.

Die möglichen Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte und auf Klein- und Flurdenkmale sind als gering einzustufen. Wegen der möglichen Auswirkungen auf die „Mittelalterliche Wüstung“ werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter insgesamt als vertretbar eingestuft.

Auswirkungen auf Sachgüter, welche nicht ggf. durch Reparatur, Wiederherstellung oder finanzielle Entschädigung abzugelten sind, sind nicht zu erwarten.

1.4 MAßNAHMEN UND INTEGRATIVE BEWERTUNG

1.4.1 Maßnahmen

Folgende Tabelle listet die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Geringhaltung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf.

Schutzgut	Teilaspekt	Maßnahme
Mensch	Siedlungsraum	Technische Maßnahmen zur Unterbindung von Eisabwurf
Landschaft	Landschaftsbild, Erholung, Ortsbild	Konzentration mit bestehenden und weiteren geplanten Windparks.
		landschaftsangepasste, nicht-reflektierende Farbgebung.
Klima und Luft	Klima	keine
	Luft	Reinigung bzw. Befeuchtung der Bauzufahrten bei Gefahr übermäßiger Staubbelastungen in der Bauphase
Boden		Fachgerechte Wiederaufbringung des humosen Oberbodens auf Böden gleicher Qualität und gleichen Typs im näheren Umfeld.
		Fachgerechte Zwischenlagerung und Rekultivierung zeitweise beanspruchter Flächen.
	Landwirtschaft	Fachgerechter Umgang mit Ober-/Unterboden und Rekultivierung der Kabeltrasse gem. Rekultivierungsrichtlinie
Wasser	Grundwasser	Einhalten der Sicherheitsmaßnahmen aus den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller bei Verwendung von Treib- oder Schmiermitteln, Hydraulikölen etc.
	Oberflächengewässer	Unterquerung der Gewässer

Schutzgut	Teilaspekt	Maßnahme
		mittels gesteuerter Spülbohrungen mit Kabelschutzrohren in 1,20 m Tiefe unterhalb der Gewässersohle
Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Vegetation, Flora, Lebensräume	Anlage von 2 ha artenreicher Ackerbrache (auch relevant für Insekten) Außernutzungstellung von 7,5 ha Eichen-Steppenwald (auch relevant für Vögel und Fledermäuse)
	Vögel	Zusätzlich zur Außernutzungstellung: Lebensraumverbesserung für Spechte
	Fledermäuse	Zusätzlich zur Außernutzungstellung: Abschaltzeiten KW 29 –39
	Insekten	keine zusätzlichen Maßnahmen
	Amphibien und Reptilien	keine
	(sonstige) Säugetiere	keine
<u>Umweltrelevante Nutzungen</u>	Forstwirtschaft	Wiederaufforstung befristeter Rodungen
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter	Schutz von Kleindenkmälern und flankierenden Bäumen durch Bretterzäune, im Bedarfsfall sachgerechte(r) Abbau und Zwischenlagerung einzelner Denkmäler Installation einer fachkundigen Archäologische Bauaufsicht bei Grabungsarbeiten im Bereich der mittelalterlichen Wüstung
	Sachgüter	Im Bedarfsfall Verlegung betroffener Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. geeigneter Schutz vor Beeinträchtigung

Schutzgut	Teilaspekt	Maßnahme
		gungen.

Tab. 1.4.1: Maßnahmen zur Vermeidung, zur Geringhaltung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

1.4.2 Integrative Bewertung der Umweltauswirkungen

1.4.2.1 Einstufung der Schutzgüter und Teilaspekte

Folgende Tabelle stellt die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Analysen und Bewertungen mit Einstufung nach RVS zusammen.

UVP-Schutzgut	Teilaspekt	Kurzdarstellung der Auswirkungen
Mensch	Siedlungsraum	Bauphase: insgesamt geringe Auswirkungen aus verkehrsbedingten Belastungen (Schall, Luft); Betriebsphase: keine relevanten Auswirkungen durch Flächen- oder Nutzungskonkurrenzen; Schattenwurf: keine Auswirkungen; Schall: Einhaltung der Zielwerte gem. Checkliste Schall 01/2015.sowie Einhaltung bislang relevanter Grenzwerte,
	Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Flora, Vegetation, Lebensräume
	Vögel	Zum Teil hochwertige Lebensräume betroffen: Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßen unerhebliche Auswirkungen geringe Auswirkungen für die untersuchten windkraftrelevanten Vogelarten
	Fledermäuse	geringe Auswirkungen bei vollständiger Umsetzung der Maßnahmen
	Insekten	Zum Teil hochwertige Lebensräume betroffen Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßen unerhebliche Auswirkungen
	Amphibien / Reptilien	Keine oder geringe Auswirkungen, führen allenfalls zu einem unerheblichen Eingriffen
	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	keine bis maximal geringe Auswirkungen

UVP-Schutzgut	Teilaspekt	Kurzdarstellung der Auswirkungen
Umweltrelevante Nutzungen	Forstwirtschaft	geringfügiger Flächenanspruch von Waldflächen.
	Jagdwirtschaft	allenfalls geringfügige Vergrämungseffekte auf jagdbares Haar- und Federwild, ggf. Verminderung des Erlebniswerts der Jagd je nach subjektivem Empfinden
Boden	Bodenschutz	Böden mit hochwertigen natürlichen Bodenfunktionen betroffen, bei insgesamt geringfügigem Flächenanspruch und Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen nach dem Stand der Technik des Bodenschutzes sind vorgesehen.
	Landwirtschaft	geringfügiger Flächenanspruch durch die Kabeltrasse
	Altlasten	keine Altlasten betroffen.
Wasser	Grundwasser	vernachlässigbares Potential an GW-Beeinträchtigungen während der Fundamentierungsarbeiten, keine Auswirkungen in der Betriebsphase
	Oberflächengewässer	Geringfügige Auswirkung durch Querung wenig naturferner Bäche an mehreren Stellen durch 30 kV-Erdkabel der Energieableitung.
Klima und Luft	Klima (global)	erhebliche Reduktion der Emission treibhauswirksamer Emissionen; Vorhaben steht im Einklang mit einschlägigen weltweiten, europäischen, nationalen und landesweiten Programmen zum Klimaschutz und zur Energiewirtschaft.
	Klima (lokal)	keine Auswirkungen
	Luftgüte (überregional)	Reduktion von Luftschadstoffen infolge des Ersatzes z.B. kalorischer Stromproduktion.
	Luftgüte (lokal, Bauphase)	maximal lokal wirksame Staub- und Abgasbelastungen der Luft durch Erdbewegungen und Transportfahrten.
	Luftgüte (lokal, Betriebsphase)	nicht relevante KFZ-Bewegungen zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

UVP-Schutzgut	Teilaspekt	Kurzdarstellung der Auswirkungen
Landschaft	Landschaftsbild, Erholungswert, Ortsbild	Arrondierung des bestehenden Windparks und größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen. Insgesamt geringe Eingriffsintensität und Erheblichkeit der Auswirkungen.
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter	kaum Auswirkungen auf Klein- und Flurdenkmale, ein Objekt unter DMSG-Schutz sowie ein Wegkreuz durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung geschützt; Archäologischer Survey und Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt bzgl. Bodendenkmalen.
	Sachgüter	keine erheblichen Schäden an Sachgütern zu erwarten; auftretende Schäden werden durch den Projektwerber behoben / abgegolten.

Bewertung (nach RVS 04.01.11)	positiv
	nicht relevant
	geringfügig
	vertretbar
	wesentlich
	untragbar

Tab. 1.4.2: Synoptische Bewertung aller Schutzgüter und Teilaspekte

Demnach sind Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter als „vertretbar“, auf die übrigen Schutzgüter höchstens als „geringfügig“ zu bewerten.

Die Auswirkungen auf die Belange der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, auf Pflanzen und die untersuchten Tierartengruppen, auf das Schutzgut Mensch und auf den Boden, auf das Grundwasser, auf die lokale Luftgüte sowie auf Sachgüter sind bedingt durch den Vorhabenscharakter und den geringen Flächenanspruch am gewählten Standort geringfügig.

Die Auswirkungen auf den Siedlungsraum werden primär von den Schallimmissionen bestimmt. Aufgrund der relativ großen Distanz zu den nächst gelegenen Wohnnutzungen und sensiblen Baulandwidmungen sind keine weiteren spezifischen Minderungsmaßnahmen vorgesehen, da für alle Rechenpunkte die Kriterien der Checkliste Schall eingehalten werden. Die Auswirkungen des geplanten Windparks unter „worst case“-Annahmen stellen daher in Art und Ausmaß in der Standortgemeinde Matzen-Raggendorf wie auch der Nachbargemeinde Groß-

Schweinbarth derart geringe nachteilige Veränderungen gegenüber der Null-Variante dar, das diese in Bezug auf die Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen vernachlässigbar sind. seiner Funktion zu gefährden. Vor diesem Hintergrund können die diesbezüglichen Auswirkungen als „gering“ eingestuft werden.

Aufgrund der Ist-Zustandsbewertung bei Vögeln (i.d. Regel lokal bedeutend oder nahezu unbedeutend) sowie dem geringen Eingriffsausmaß wird die Eingriffserheblichkeit als gering bewertet. Die Eingriffserheblichkeit auf die Fledermäuse wird insgesamt ebenfalls als gering bewertet. Als Gesamteinstufung wird „geringfügig“ zugewiesen.

Für die Einstufung der Auswirkungen auf das Landschafts- und das Ortsbild in die Stufe „geringfügig“ ist auch die vorhandene Vorbelastung der betroffenen Landschaftsräume durch bereits bestehende Windparks verantwortlich, die durch weitere Windparks in unterschiedlichen Planungsstadien weiter erhöht werden wird. Der Windpark Matzen – Klein Harras II berührt damit bereits stark durch die Windenergienutzung vorgeprägte Landschaftsräume, und verursacht daher kaum erhebliche zusätzliche Belastungen im Schutzgut Landschaft.

Für Altlasten, Grundwasser, für die lokale Luftgüte und für das lokale Klimageschehen werden Auswirkungen nicht erwartet.

Den genannten negativen Auswirkungen stehen wesentliche positive Auswirkungen auf das Globalklima und in der Folge auf die überregionale Luftgüte gegenüber.

1.4.2.2 Gesamtbeurteilung des Vorhabens

Die abschließende Gesamtbeurteilung des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der schutzgutspezifischen Bewertungen in den Stufen

- positiv
- verträglich
- unverträglich.

Dabei gilt, dass bei ausschließlich „positiven“ Teilbewertungen die Gesamtbeurteilung als „positiv“ erfolgt.

Ist die schlechteste Teilbewertung „nicht relevant“, „geringfügig“ oder „vertretbar“, so erfolgt eine Gesamtbeurteilung als „verträglich“, ebenso unter bestimmten Voraussetzungen bei der schlechtesten Teilbewertung als „wesentlich“. Untragbare Auswirkungen in einem Schutzgut führen ausnahmslos zur Einstufung (umwelt-) unverträglich.

Auf das Schutzgut Kulturgüter werden „vertretbare“ Auswirkungen, für sämtliche übrigen Schutzgüter höchstens „geringfügig“ negative Auswirkungen erwartet. Dem stehen positive Auswirkungen auf das Globalklima sowie auf die überregionale Luftgüte gegenüber, welche aus folgenden Gründen dem öffentlichen Interesse entsprechen:

- Es werden weitreichende Ziele der österreichischen wie auch der europäischen und internationalen Energiewirtschaft verfolgt. Nach den entsprechenden energiewirtschaftlichen Rechtsvorschriften sind diese Ziele als im öffentlichen Interesse gelegen einzustufen. Im Vordergrund stehen dabei die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen wie auch die Versorgungssicherheit.
- Es wird neben energiewirtschaftlichen Zielen auch maßgeblichen ökologischen Zielsetzungen, wie der Reduktion von Treibhausgasemissionen, entsprochen.
- Schließlich verfolgen die Errichtung und der Betrieb des Windparks Matzen-Klein Harras II auch regional- und volkswirtschaftliche Ziele durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Eine Nichtdurchführung würde eine Erfüllung dieser Zielsetzungen erschweren und dem öffentlichen Interesse entgegenstehen.